

Was tun bei Mietschulden ???

Das Räumungsurteil/ Die Zwangsräumung

Informationsblatt für Ämter und Betroffene

Ein Räumungsurteil liegt vor / die Zwangsräumung ist angesetzt

In diesem Fall ist eine sofortige Kontaktaufnahme zum Amt für Wohnen und Grund-sicherung erforderlich, um klären zu können, welche Handlungsmöglichkeiten noch vor-handen sind.

Zwangsräumungen

Unter sehr engen Voraussetzungen ist es möglich, dass das Gericht auf Antrag eine **Räumungsfrist** einräumt, d.h., dass der Termin der Zwangsräumung verschoben wird.

Zu beachten ist:

- Die Zwangsräumung findet in jedem Fall, d.h. auch bei Abwesenheit der von Mietschulden Betroffenen, statt.
- Eine Verschiebung des Zwangsräumungstermins ist erst dann wirksam, wenn sie von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher bestätigt wird.
- Die Vermietung kann von ihrem Pfandrecht Gebrauch machen, d.h. sie kann die Wohnungseinrichtung in Verwahrung nehmen.
- Die von Mietschulden Betroffenen sollten auf jeden Fall am Zwangsräumungstermin zu Hause sein, da es möglich ist, dass die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Wohnungseinrichtung als Sperrmüll entsorgen lässt.
- Ziehen die von Mietschulden Betroffenen vor dem Zwangsräumungstermin aus, ist es unbedingt erforderlich, der Vermietung die Wohnungsschlüssel der leergeräumten Wohnung zurückzugeben. Ansonsten entstehen unnötige Kosten, z.B. für einen Spediteur, die den Mietschuldnern zur Last gelegt werden. Solche Kosten fallen auch an, wenn Sperrmüll oder Ähnliches hinterlassen wird!

Finanzielle Probleme / Verschuldung

Bestehen neben den Mietschulden weitere umfangreiche Schulden oder Zahlungsverpflichtungen, sollte umgehend eine anerkannte Schuldnerberatung eingeschaltet werden.

Es ist immer von Vorteil,

- **mit der Mietzahlung nicht so lange zu warten, bis ausreichend Geld für die volle Miete zur Verfügung steht, sondern gegebenenfalls nur Mietanteile zu zahlen.**
- **bei Zahlungsschwierigkeiten sofort mit der Vermietung Kontakt aufzunehmen und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.**

Es ist unbedingt zu berücksichtigen, dass Mietzahlungen immer vorrangig vor allen anderen Zahlungsverpflichtungen zu leisten sind, denn sonst droht Obdachlosigkeit!

Tun Sie etwas oder Sie werden obdachlos!

Für Rückfragen und Beratung wenden Sie sich bitte an das

Amt für Wohnen und Grundsicherung
Abteilung Wohnungs- und Unterkunftssicherung
Neues Rathaus, Gebäudeteil D, 3. Etage
Stresemannplatz 5, 24103 Kiel
Tel. 901-46 65
Öffnungszeiten: Mo und Do, 09.00-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung